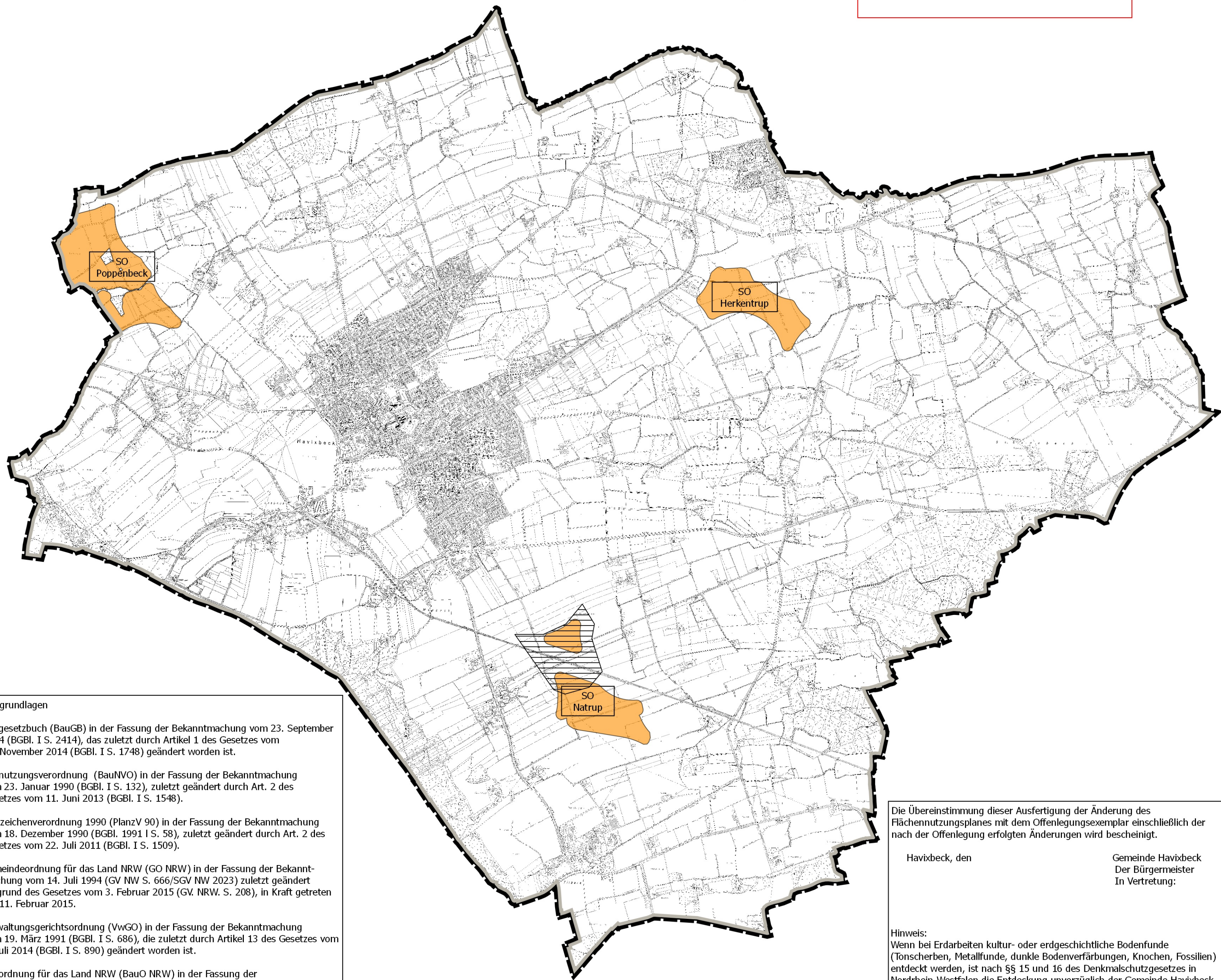




Gemeinde Havixbeck - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

VORENTWURF



- Rechtsgrundlagen
- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.
 - 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
 - 3 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 - 4 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015.
 - 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.
 - 6 Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), das am 28. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der
nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Havixbeck, den
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Hinweis:
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde
(Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien)
entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in
Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck
oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für
Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte
drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Planzeichenerklärung

- Gemeindegebietsgrenze
- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Textliche Darstellungen für den Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
"Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB umfasst das gesamte
Gemeindegebiet der Gemeinde Havixbeck. Die Grenze des
Geltungsbereiches ist identisch mit der Grenze der Gemeinde Havixbeck.

- Sonderbauflächen "Konzentrationszonen für die
Windenergienutzung"

Textliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die
Windenergienutzung":

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden drei
Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Bau von
Windenergieanlagen ist innerhalb der Konzentrationszonen zulässig.
Außerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung besteht
gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Bauverbot für Windenergieanlagen
im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO
"Konzentrationszonen für die Windenergienutzung" :

In den Sonderbauflächen können Windenergieanlagen mit einer
Gesamthöhe von 210 m über Geländeoberfläche neu oder durch Ersatz
vorhandener Anlagen (Repowering) errichtet werden (§ 5 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO).

Kennzeichnungen, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

- bisherige Konzentrationszone

Textliche Hinweise bisherige "Konzentrationszone für
Windenergieanlagen":

Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird
aufgehoben.

Änderungsverfahren

1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch
Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom
aufgestellt
Havixbeck, den

2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der
Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom
bis
einschließlich öffentlich ausgelegen.
Havixbeck, den

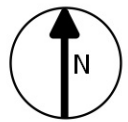
3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit
Verfügung vom
- Az.: -
genehmigt worden.
Münster, den
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag:

4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem.
§ 6 Abs. 5 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht worden.
Havixbeck, den

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

29. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß
§ 5 Abs. 2 b BauGB

Maßstab: 1 : 25.000
Format: DIN A2
Bearbeiter: B6 / Jok / Chri
Datum: 22.09.2015



GERHARDJOKSCH
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18



Grevenor Str. 61c
48149 Münster
Tel. 0251 31 58 10
Fax 0251 3 83 35 16